

Amt Plessa

mit den Gemeinden

Gorden-Staupitz, Hohenleipisch, Plessa, Schraden



DER AMTSDIREKTOR

Amt Plessa, Steinweg 6, 04928 Plessa

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Abt. Bundesfernstraßen
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Ihr Schreiben vom: 19.02.2021
Ihr Zeichen: StB 20/725.3/4-1101/02307673
Aktenzeichen: 981
Auskunft erteilt: Göran Schrey
Durchwahl: 03533 480610
E-Mail: goeran.schrey@plessa.de
Datum: 02.04.2021

Linienbestimmungsverfahren B 101/B 169, Ortsumgehungen für Elsterwerda und Plessa Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Plessa

Sehr geehrter Herr Bundesverkehrsminister Scheuer, sehr geehrter Herr Schmohl,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Videokonferenz und auch der Beantwortung meiner Stellungnahme vom 28.01.2021.

Es besteht in unserer Region eine große Hoffnung und auch Erwartungshaltung, dass Sie wie angekündigt die vorgelegte Linienbestimmungsunterlage (LBU) des Landes Brandenburg sehr kritisch prüfen.

In den letzten Wochen hat sich hier vor Ort immer deutlicher gezeigt, dass die Variante B 2.1 in einem späteren Planfeststellungsverfahren mit einem großen Risiko für eine rechtssichere Baurechtsschaffung verbunden ist.

Leider lassen die Ihnen übersandten Unterlagen der DEGES einige Hindernisse im Raum in nicht ausreichenden Maßen erscheinen.

In unserer Videokonferenz verglichen Sie Ihre Funktion im Linienbestimmungsverfahren mit der Rolle eines „Videoschiedsrichters in der Bundesliga“.

Dieses Schreiben soll Ihnen nun weitere klare „Foulspiele im Strafraum“ in den Unterlagen aufzeigen.

Im Ergebnis Ihrer Prüfung erwarte ich eine Unterbrechung des Verfahrens und eine neue Bewertung der Fakten.

In Ihrem Schreiben vom 19.02.2021 verwiesen Sie mich auf die Veranstaltung der DEGES am 18.03.2021. Nach Ihrer Auffassung konnten „auch von Ihnen in o.g. Schreiben angesprochene Fachfragen von den Planungsverantwortlichen beantwortet werden“.

Leider wurde die Veranstaltung diesem Anspruch nicht gerecht. Einige meiner Detailfragen wurden nicht beantwortet und zudem wurde es mir durch die DEGES nicht ermöglicht aktiv an der

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Veranstaltung teilzunehmen. Inwieweit dieser Umstand dem von der DEGES beworbenen „intensiven Dialog mit allen Betroffenen“ gerecht wird, möchte ich einfach im „Raum“ stehen lassen.

Es ergeben sich ergänzend zu meinem Schreiben vom 28.01.2021 noch weitere Widersprüche in der LBU, die ich wie folgt aufzeige:

1. Prüfung der Maßgabe 8 des Raumordnungsverfahrens (ROV)

In dieser Maßgabe wurde gefordert „Durch Optimierung der Trassenführung sind die Zugänglichkeit, Attraktivität und Erlebbarkeit der Erholungsgebiete aufrecht zu erhalten bzw. sicherzustellen“.

Die vorgelegte Variante B 2.1 entspricht im Norden der Ortslage Plessa der B 2 im ROV.

Sie zerschneidet touristische Wegebeziehungen und beeinträchtigt in hohem Maße die Sichtbeziehung von der Kulturlandschaft Döllinger Streuobstwiesen zur Elsterniederung.

Der Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft als größter landschaftlicher Leistungsträger lehnt die Nordvariante ebenfalls ab.

2. Prüfung der Maßgabe 9 des ROV

Dieser Punkt erscheint für die weitere Prüfung sehr entscheidend und tritt in der LBU nur rudimentär in Erscheinung. Die Risiken werden entgegen der Aktenlage beim Land Brandenburg dort nicht detailliert aufgezeigt.

Im ROV wurde das Konfliktpotenzial durch das noch vorhandene Bauwerksfeld als sehr hoch eingeschätzt. „Für die weiteren Planungen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden, Rechtsnachfolgern und Bergbauunternehmen zwingend notwendig.“

Das im Linienbestimmungsverfahren beteiligte Landesbergamt hat am 30.09.2019 gegenüber der DEGES zur Variante B 2.1 eine Einwendung vorgebracht, die in einem „baurechtlichen Genehmigungsverfahren zur Planvariante B 2.1“ zu **keiner** Zustimmung führen würde.

Das Bergbauunternehmen hat die Variante B 2.1 ebenfalls abgelehnt. Klärungsversuche der DEGES mit der Inhaberin des Bauwerkfeldes scheiterten im Verfahren. Die Ablehnung beruht auf dem Tatbestand, dass bei Realisierung der B 2.1 ein „Abbau sich in diesem Bereich nicht mehr lohnen würde“.

Dieser Raumwiderstand wäre zwingend in die Abwägungssystematik einzustellen gewesen. Eine Bewertung des Sachverhaltes ist jedoch in der LBU unterblieben und lässt diese somit schon offensichtlich falsch erscheinen.

Besonders bedenklich wird hier gesehen, dass in der Veranstaltung der DEGES am 18.03.2021 suggeriert wurde, dass man mit der Eigentümerin in „Kontakt steht“.

In einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Plessa und dem Geschäftsführer der Bauwerkseigentümerin am 30.03.2021 wurde durch diesen klargestellt, dass es seit dem 19. November 2019 keinen Kontakt mit der DEGES gab. Es bleibt bei einem Widerspruch gegen die Variante B 2.1 und es wird auch nicht auf das Bergwerkseigentum verzichtet.

Dieser Sachstand ist derzeit ein unüberwindbares Hindernis für die Variante B 2.1 und hätte zwingend der Darstellung in der LBU bedurft.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

3. Altbergbau

Im ROV wurde festgestellt, dass aufgrund „der nicht abschätzbaren Sanierungs- und Stabilisierungsaufwendungen im Altbergbaugebiet von Plessasollten nur die Varianten B 3, B 4 und B 5 planerisch weiterverfolgt werden.“

Es wurde im Linienbestimmungsverfahren versäumt das Risiko durch weitere vertiefende Untersuchungen des Baugrundes zu validieren.

Hinsichtlich der fragilen Kostenschätzung kann man u.a. nur auf die Erfahrungen beim Bau der B 91n OU Theißen verweisen. Zum Baustart lag die Kostenschätzung der DEGES bei 26,3 Mio. Euro auf einer Gesamtlänge von 3,9 km und einer Länge von 1,2 km über Bruchfelder des Altbergbaus. Zur Fertigstellung lagen die Baukosten bei ca. 50 Mio Euro und damit lag die Kostensteigerung im Bauverlauf bei 23,7 Mio Euro!

Die Lage im Norden von Plessa ist geprägt von Unsicherheiten und Gefahrenpotentialen hinsichtlich eines stabilen Baugrundes, besonders wird auf die Gefahr durch sogenannte Tagesbrüche verwiesen. Das Landesbergamt empfiehlt daher in seiner Stellungnahme vom 30.09.2019 dringend eine „geotechnische Baugrunduntersuchung“.

Es bleibt bisher durch die DEGES unbeantwortet, warum die LBU das Risiko des Altbergbaus nicht mit erweiterten Untersuchungen ausgeräumt hat. Ein Verweis auf die Bergschadenkundliche Stellungnahme aus dem Jahre 2010 genügt nicht dem erforderlichen Untersuchungsgrundsatz.

Der Hinweis der DEGES auf die „positive Stellungnahme“ der LMBV verfälscht das Bild. In der Stellungnahme vom 23.08.2019 wird sehr genau ebenfalls das Risiko des Baugrundes beschrieben:

„Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann.“

Der Hinweis der LMBV: „Bauschuttablagerungen und lokale Bodenbelastungen die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, sind nicht auszuschließen.“ wurde in der LBU und der Kostenschätzung nicht weiterverfolgt.

So fehlt vor allem der Bereich der Spülkippe hinter dem Kraftwerk Plessa in der Bewertung. Hier wurde in unbekannter Größenordnung jahrzehntelang die Kohleasche aus dem Kraftwerk verkippt.

4. Inanspruchnahme von Wohngrundstücken

Die DEGES hat in der LBU im Rahmen der Abwägung die Wohnbebauung in der Waldeslust nicht ausreichend betrachtet.

Bis heute fehlt der Nachweis für das letzte Wohngrundstück, wie in einem Korridor von 32 m zwischen Bahnlinie und Wohnhaus eine Bundesstraße errichtet werden kann und danach noch gesunde Wohnverhältnisse herrschen sollen.

Das Ziel des ROV wurde dort auf Seite 113 klar so festgelegt: „Ließe sich der Widerspruch bei Variante 3 durch Optimierung der Trassenführung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Wohngebäuden und Wohngrundstücken ausräumen, wäre dies die umwelt- und ressourcenschonendste Variante.“

Diese klare Aufgabenstellung wird durch die DEGES unzulässiger Weise dahingehend verkürzt, dass allein darauf abgestellt wird, „dass keine Wohnhäuser abgerissen werden müssen“.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Es wird massiv in den Wohn- und Lebensbereich der Bewohner der Waldeslust eingegriffen. Hierin liegt ein Abwägungsfehler der beachtlich und auch justiziabel im Planfeststellungsverfahren bleibt.

5. LEP HR – Freiraumverbund

Am 01.07.2019 ist der LEP HR in Kraft getreten.

Die Erarbeitung der LBU und die Beachtung des Ergebnisses des ROV hätten bei der Aufstellung des LEP HR zwingend eine Beachtung finden müssen. Dieser Fehler wird inzident im Planfeststellungsverfahren zu prüfen sein.

Eine Südumgehung wäre im Wege der Ausnahme Z 6.2 Abs. 2 zulässig, da hier der Hochwasserschutz eine Beachtung finden würde. Die Ausweisung des südlichen Freiraumverbundes erfolgte zur Sicherung von Überschwemmungsflächen. Eine Kombination von Straße und Hochwasserschutz würde eine zulässige Anpassung nach sich ziehen.

6. Inanspruchnahme von Wald

In der Veranstaltung am 18.03.2021 wurde von der DEGES mitgeteilt, dass bei der Variante B 2.1 mindestens 10,6 ha Wald gerodet werden müssen.

Die daraus resultierenden Auswirkungen wurden in der Abwägung zur LBU nicht betrachtet.

Eine erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung ist mit hohen Kosten, hohem Flächenverbrauch und auch negativen Klimaauswirkungen verbunden.

Die notwendige Wiederaufforstung mit weit über den 10,6 ha muss in großem Umfang dann wieder auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Damit wird die Berechnung der Flächeninanspruchnahme in der LBU schon obsolet, da der Umstand keine Beachtung gefunden hat. In der Kostenaufstellung lassen sich dazu auch keine validen Beträge finden.

Die Prüfung des Schutzgutes Fläche und Boden bleibt so fehlerhaft.

7. Inanspruchnahme von Gewerbeflächen

Im Bereich nördlich von Kahla findet in der LBU nur der „Abbruch einer derzeit nicht erkennbar genutzten und in einem schlechten Zustand befindlichen Lagerhalle“ eine Beachtung. Es wird aber nicht in den Blick genommen, dass das Grundstück durch eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG als Lagerfläche und Behandlung von Althölzern zugelassen ist. Es wird hier in Größenordnungen Altholz für das Biomasseheizkraftwerk in Elsterwerda verarbeitet und gelagert.

Der Eingriff in diese Genehmigung führt zum Verlust der Nutzung und wird hohe Schadensersatzansprüche auslösen. In der Kostenschätzung findet dieser Umstand keine Berücksichtigung.

Dies trifft auch auf die zu durchschneidende Freiflächen-Photovoltaikanlage in Plessa zu. Deren Wirkungsgrad wird durch das geplante Brückenbauwerk (Verschattung) fast bis zur Unwirtschaftlichkeit eingeschränkt. Ein Schadensersatz wäre in bisher nicht bekannter Höhe zu leisten.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

8. Naturschutzfachliche Belange

Im Linienbestimmungsverfahren hat das Landesumweltamt, Bereich Natur eine negative Stellungnahme abgegeben.

Besonders die Analyse der Planunterlagen zum Thema Kranich lassen erneut den Dissens und somit den tiefen Graben zwischen den fachlich zuständigen Naturschutzbehörden und dem Plangeber klar erkennen. Es muss hier, wie bereits im ROV zugunsten der Fachbehörden, eine unabhängige Bewertung erfolgen. Eine LBU auf Basis mangelhafter grundlegender Umweltunterlagen erhöht das Risiko signifikant für das folgende Planfeststellungsverfahren.

Die Ansicht der DEGES durch eine Trassenbündelung mit der Bahn wären die positiven Umweltbelange aus dem ROV heranzuziehen, ist so nicht richtig.

Im Bereich der Trassenbündelung werden arten- und strukturreichen Grundstücke zerstört. Gerade im weiteren naturschutzfachlichen sensiblen Bereich nimmt der Verlauf die alte B 2 auf und greift so in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der in diesem Bereich wieder angesiedelte Wolf ist überhaupt nicht betrachtet worden.

Es bleibt auch anzumerken, dass der Vorschlag der BI mit einer Trassenbündelung der alten B 169 einem höheren Synergieeffekt mit sich bringt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die LBU hier die schlechteste Variante vorschlägt. Sie wird von der Gemeinde, dem Amt, dem Landkreis, dem Landesumweltamt und dem Landesbergamt abgelehnt. Zudem hat sich in den letzten Monaten ein breiter Widerstand in der Bevölkerung gegen die Nordumgehung entwickelt, welcher in sachlicher Weise durch die Bürgerinitiative kanalisiert wird.

Eine Südumgehung mit klugen Hochwasserschutz unter Beachtung der klimatischen Veränderungen ist auch technisch und gesamtwirtschaftlich die beste Lösung.

Ich hoffe, dass Sie sich all diesen Faktoren nicht verschließen und bitte Sie um einen erneuten fachlichen Dialog.

Bis dahin beantrage ich die Aussetzung des Linienbestimmungsverfahrens.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Göran Schrey
Amtdirektor

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN